

Computeria

Statuten

Stand vom 11. Januar 2005

Artikel 1

Unter dem Namen "Computeria St. Gallen", in der Folge "Computeria" genannt, besteht in St. Gallen ein Verein im Sinne der Art. 60 bis 79 Zivilgesetzbuch.

Name und Sitz

Artikel 2

Die Computeria pflegt und fördert den Kontakt zwischen Seniorinnen und Senioren. Die Computeria interessiert sich rund um das Thema des Computers: Begegnungsnachmittag (Computeria), Stammtreffen, Mailingliste MIND, Gestaltung der Computeria-Website und weitere Angebote. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Zweck

Artikel 3

Mitglieder der Computeria können natürliche Personen ab 50 Jahren und juristische Personen sein. Sie gliedern sich in Aktivmitglieder und Ehrenmitglieder.

- Aktivmitglieder sind Personen, welche die Computeria mindestens in der Höhe des Mitgliederbeitrages unterstützen, und sich gleichzeitig als Vereinsmitglied eintragen lassen

- Mitglieder können für aussergewöhnliche Verdienste im Verein als Ehrenmitglieder ausgezeichnet werden.

Eine Person unter 50 Jahren kann ausnahmsweise aufgenommen werden.

Mitgliederarten

Artikel 4

Der Verein ist frei, Mitglieder aufzunehmen und abzuweisen.

Wer sich um die Mitgliedschaft bewirbt, hat dem Vereinsvorstand oder der betreffenden zuständigen Person ein Eintrittsgesuch (schriftlich oder mündlich) einzureichen.

Mitgliedschaft

Artikel 5

Jedes Mitglied ist in der Vereinsversammlung stimmberechtigt. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Rechte

Artikel 6

Für die Mitglieder besteht eine Beitragspflicht. Die Beträge werden nach Art der Mitgliedschaft jährlich festgesetzt. Der Beitrag beträgt maximal 50 Franken pro Jahr. Die Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge. Der Beitrag kann im Einzelfall ermässigt oder erlassen werden.

Beiträge / Pflichten

Artikel 7

Der Austritt kann jederzeit schriftlich erklärt werden. Die Beitragspflicht des austretenden Mitgliedes erlischt mit Ende des laufenden Vereinsjahres, in welcher die Austrittserklärung eingetroffen ist. Für Mitglieder, welche den finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

Austritt

Artikel 8

Ein Mitglied kann jederzeit ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des Vereins geschädigt hat.

Ausschluss

Artikel 9

Die Vereinsorgane der Computeria bestehen aus der Vereinsversammlung, dem Vereinsvorstand und den Revisoren.

Vereinsorgane

Artikel 10

Die Vereinsversammlung (VV)

- a) beschliesst Statutenänderungen;
- b) genehmigt das Protokoll, Jahresbericht, Rechnung sowie Revisorenbericht und beschliesst über die Entlastung des Vorstandes;
- c) wählt den Präsidenten, die übrigen Mitglieder des Vorstandes, die Revisoren und kann diese aus wichtigen Gründen jederzeit abberufen;
- d) setzt die Mitgliederbeiträge fest;

Vereinsversammlung

Computeria

Statuten

Stand vom 11. Januar 2005

- e) genehmigt allfällige Reglemente;
- f) ernennt auf Antrag des Vorstandes Ehrenmitglieder;
- g) beschliesst über Anträge von Mitgliedern, die nicht in die Befugnis anderer Organe fallen.

Artikel 11

Die ordentliche Vereinsversammlung findet im ersten Quartal jedes Jahres statt.

Einberufung ord. VV

Artikel 12

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann auf Antrag des Vorstandes oder eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder innert 30 Tagen nach dem Antrag einberufen werden.

ausserordentliche VV

Artikel 13

Eine Einladung wird unter Angabe der Traktanden mindestens 21 Tage vor der Versammlung den Mitgliedern zugestellt oder öffentlich bekannt gegeben.

Ankündigung VV

Artikel 14

Die Mitglieder haben Anträge mindestens 14 Tage vor der Versammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.

Anträge

Artikel 15

Die Vereinsversammlung ist stets beschlussfähig. Die Vereinsversammlung beschliesst mit dem Mehr der gültigen Stimmen. Der Präsident stimmt mit und trifft bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Eine Statutenänderung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der gültigen Stimmen. Die Vereinsversammlung kann geheime Abstimmung beschliessen.

**Beschlussfähigkeit
Beschlussfassung**

Artikel 16

Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern und wird jeweils für ein Jahr gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selber. Der Vereinsvorstand kann zu seinen Sitzungen Personen mit beratender Stimme beiziehen.

**Vereinsvorstand
Bestand**

Artikel 17

Die Vereinsvorstand

- a) besorgt die laufenden Geschäfte und Organisationen und vertritt den Verein nach aussen
 - b) entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - c) erlässt allenfalls Reglemente, insbesondere über die Geschäftsführung und die Gliederung des Vereins in Abteilungen;
 - d) ermässigt oder erlässt im Einzelfall den Mitgliederbeitrag;
 - e) beruft die Vereinsversammlung ein;
 - f) setzt für bestimmte Aufgaben Kommissionen, Ressorts und Ausschüsse ein;
 - g) übt alle Befugnisse aus, die nicht anderen Organen übertragen worden sind.
- Der Vereinsvorstand kann einzelne Befugnisse an Kommissionen, Ressorts und Ausschüsse oder an das Sekretariat delegieren.

Befugnisse Vorstand

Artikel 18

Der Vereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Beschlussfähigkeit

Artikel 19

Der Vereinsvorstand entscheidet mit dem Mehr der Stimmen. Der Präsident stimmt mit und trifft bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Der Vereinsvorstand führt ein Beschlussprotokoll.

Beschlussfassung

Artikel 20

Der Präsident, in dessen Abwesenheit der Vizepräsident, handelt nach aussen zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vereinsvorstandes. Der Vereinsvorstand

Vertretung

Computeria

Statuten

Stand vom 11. Januar 2005

kann ein Mitglied ermächtigen, in bestimmten Angelegenheiten allein zu handeln.

Artikel 21

Die zwei Revisoren sowie ein weiterer Ersatz-Revisor werden für ein Jahr gewählt. Die Revisionsstelle prüft, ob die Rechnung richtig und nach kaufmännischen Grundsätzen geführt wird.

Revisionsstelle

Artikel 22

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember

Geschäftsjahr

Artikel 23

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Verbindlichkeiten

Artikel 24

Die Auflösung kann nur an einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. Sie erfolgt, wenn neun Zehntel der gültig Stimmenden sie gutheissen und weniger als 5 Stimmende sie ablehnen.

Auflösung

Artikel 25

Über die Verwendung eines bei der Auflösung verbleibenden Vermögens beschliesst die Vereinsversammlung im Sinne des Vereinszweckes.

Vereinsvermögen

Artikel 26

Diese Statuten treten mit der Gründungsversammlung der Computeria vom 04. November 2003 in Kraft.

Genehmigungs- vermerke

St. Gallen, 11. Januar 2005

Die Präsidentin
Elsa Bergmann

Der Aktuar
Erwin Müller